

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Ratifikation - Beitritt	3
Index	4

1 Ratifikation - Beitritt

- 216 Die Genehmigung als innerstaatlicher Akt (vgl. die Rz. 195 und 212) ist nur einer von mehreren Schritten, die dazu führen, dass ein völkerrechtlicher Vertrag für die Schweiz verbindlich wird. Nach Artikel 11 des Wiener Übereinkommens vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge ([SR 0.111](#)) kann auf der zwischenstaatlichen Ebene «die Zustimmung eines Staates, durch einen Vertrag gebunden zu sein, (...) durch Unterzeichnung, Austausch von Urkunden, die einen Vertrag bilden, Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder Beitritt oder auf eine andere vereinbarte Art ausgedrückt werden» (vgl. [Gesetzgebungsleitfaden](#), Rz. 536–538, und Praxisleitfaden völkerrechtliche Verträge, Ziff. IX).

Der Begriff Ratifikation wird nur für Verträge verwendet, welche die Schweiz – unter dem Vorbehalt der Ratifikation – unterzeichnet hat; die Ratifikation ist die Voraussetzung dafür, dass der unterzeichnete Vertrag in Kraft treten kann. Von Beitritt wird im Falle von Verträgen gesprochen, welche die Schweiz nicht unterzeichnet hat und durch die sie gebunden sein will, ohne zuerst eine formelle Unterzeichnung vorzunehmen. Das im Einzelfall zu wählende Instrument bestimmt sich aufgrund des Vertrags.

Beispiel für eine Ratifikation:

Art. 1

¹ Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005¹ zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

¹ SR 0.353.23; AS 2009 493

→ [AS 2009 491](#)

Beispiel für einen Beitritt:

Art. 1

¹ Das Internationale Übereinkommen vom 19. Oktober 2005¹ gegen Doping im Sport wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen zu erklären.

¹ SR 0.812.122.2; AS 2009 521

→ [AS 2009 519](#)

Index

- 2 -

216 3

- B -

Beitritt zu voelkerrechtlichem Vertrag 3

Bundesbeschluss 3

Bundesbeschluss zur Genehmigung 3

- G -

Genehmigung eines voelkerrechtlichen Vertrags 3

- R -

Ratifikation 3

- V -

Voelkerrechtlicher Vertrag 3